

(211-2) Nr. 445.

**Konkurs-Verlautbarung.**

Zur Wiederbesetzung zweier Bezirksamts-Aktuarstellen in diesem Verwaltungsgebiete mit dem Gehalte jährlicher 420 fl. und dem graduellen Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 525 fl. wird der Konkurs bis Ende Juni 1865 ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre, mit den Nachweisungen über die vorgeschriebenen Erfordernisse, insbesondere der Sprachkenntnisse, belegten Gesuche binnen obiger Frist im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Landeskommission einzubringen.

Von der k. k. Landes-Kommission für die Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksämter.  
Triest am 3. Juni 1865.

(210-1) Nr. 6443.

**Kundmachung.**

Von der k. k. Finanz-Direktion für Krain wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 4. März 1865, Z. 9737-198.

A. die tarifmäßige Einhebung der Verzehrungssteuer sammt dem mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. Mai 1859 angeordneten 20% außerordentlichen Zuschlage zu der Verzehrungssteuer und dem der Stadtgemeinde bewilligten Gemeindezuschlage für alle über die Steuerlinie von Laibach zum Verbrauche daselbst eingeführten, der Verzehrungssteuer unterliegenden Gegenstände, einschliesslich der erst bei der Schlachtung einzuhebenden Verzehrungssteuer-Gebühren von dem im 10. Tariffache aufgeführten Schlachtvieh und von den bei den Mühlen zu versteuernden Brodfrüchten, dann des Gemeinde-Zuschlages für die über die Steuerlinie der Stadt Laibach eingeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten;

B. die Einhebung des Gemeinde-Zuschlages von den innerhalb der Laibacher Verzehrungssteuer-Linie erzeugten geistigen Flüssigkeiten;

C. rücksichtlich des innerhalb der Laibacher Steuerlinie erzeugten Bieres die Einhebung des für die geschlossenen Städte bestehenden fixen ärarischen Zuschlages sammt dem außerordentlichen 20% Zuschlage zu demselben und dem Gemeinde-Zuschlage;

D. die Einhebung der Linien-, Weg- und Brückenmährthe, so wie der Wassermauth in Laibach für die Zeit vom 1. November 1865 bis letzten Dezember 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung vereint wieder verpachtet werden wird.

Sollte der Stadtgemeinde Laibach die Pflastermauth vom 1. November 1865 an noch weiterhin wieder bewilliget werden, so wird der Pächter die Pflastermauth zwar auch einzuheben, wegen Feststellung der näheren dießfälligen Bedingungen jedoch mit dem Stadtmagistrate Laibach ohne Einfluß der Finanz-Direktion sich ins Einvernehmen zu setzen haben.

1. Die Versteigerung wird Samstag am 15. Juli 1865,

um 10 Uhr Vormittags, bei der k. k. Finanz-Direktion in Laibach abgehalten, und es werden bei derselben mündliche und schriftliche Angebote, welche letztere mit einer Stempelmarke von 50 kr. öst. W. pr. Bogen versehen sein müssen, angenommen werden.

2. Der Ausrufspreis als einjähriger Pacht-schilling für die vereinte Verpachtung der Verzehrungssteuer sammt den Zuschlägen und der Mauth beträgt 178.010 fl., sage: Einhundert acht und siebenzig Tausend zehn Gulden öst. W.

Hievon entfallen:

**A. Auf Ärarial-Abgaben:**

a) an Verzehrungssteuer sammt 20% Zuschlag für die Einfuhr steuerpflichtiger Gegenstände nach Laibach, dann von Schlachtvieh und Brod-

früchten, ferner an ärarischen fixen Zuschlägen von dem in Laibach erzeugten Biere zusammen 113.400 fl.

b) an ärarischer Mauth . . . . . 14.210 fl.

**B. Auf die Gemeinde-Abgaben:**

a) Gemeinde-Zuschläge von den oben sub A, a bezeichneten Gegenständen, ferner von den nach Laibach eingeführten und in Laibach erzeugten gebrannten geistigen Flüssigkeiten zusammen . . . . . 50.400 fl.

b) dann die allenfalls bewilligt werdende städtische Pflastermauth.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Landesgesetzen zu derlei Geschäften geeignet und die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande ist.

Für jeden Fall sind alle Diejenigen sowohl von der Uebernahme als auch von der Fortsetzung der Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine Untersuchung wegen Verbrechen verfallen sind, die bloß wegen Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Minderjährige Personen, dann kontraktbrüchige Gefällspächter werden zu der Lizitation nicht zugelassen, ebenso auch diejenigen nicht, welche wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen, und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, und zwar durch sechs, auf den Zeitpunkt der Gefällsübertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgenden Jahre.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat vor dem Beginne der Versteigerung einen, dem zehnten Theile des Gesamtausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baaren, oder in öffentlichen Obligationen, nach dem Kurswerthe als vorläufige Kautions zu Händen der Versteigerungs-Kommission zu erlegen.

Es ist auch gestattet, diese vorläufige Kautions bei einer k. k. Gefällskasse zu erlegen, in welchem Falle die Quittung jener Kasse, welche die vorläufige Kautions in Empfang genommen hat, der Versteigerungs-Kommission zu übergeben ist.

5. Die Genehmigung des Versteigerungsaktes steht dem k. k. Finanzministerium zu, und es wird sich ausdrücklich vorbehalten, die Pachtung auch ohne Rücksicht auf das erzielte Bestbot demjenigen Dfferenten zuzuerkennen, welcher mit Rücksicht auf seine persönlichen oder sonstigen Verhältnisse als der Geeignetest erscheint.

Für den Fall, als ein ganz gleicher mündlicher oder schriftlicher Anbot vorkommen sollte, wird dem mündlichen, unter zwei oder mehreren gleichen schriftlichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben, für welchen eine vom Lizitations-Kommissär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet.

6. Nach geschlossener Lizitation wird kein nachträglicher Anbot mehr angenommen.

7. Bei schriftlichen Anboten ist außer dem hierüber bereits Gesagten noch Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung, d. i. bis 10 Uhr Vormittags am 15. Juli 1865 bei der k. k. Finanz-Direktion in Laibach versiegelt überreicht werden, indem später eingelangte Dfferte als nachträgliche Angebote angesehen und nicht mehr berücksichtigt werden.

b) Die schriftlichen Angebote müssen das Objekt, auf welches geboten wird, dann den Betrag, der angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Dfferenten mit Vor- und Zuname, dann mit Beifügung des Charakters und Wohnortes zu unterzeichnen.

c) Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Dffert ausstellen, so haben sie in dem Dfferte auszudrücken, daß sie sich zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Ärar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden.

Zugleich müssen sie in dem Dfferte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen die Uebergabe des Pachtobjektes geschehen kann.

d) Diese Angebote dürfen durch keine, den Lizitations-Bedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß der Dfferent diese Bedingungen genau befolgen will.

Von Außen müssen diese Eingaben als „Dfferte“ für die Laibacher Verzehrungssteuer- und Mauth-Pachtung bezeichnet sein.

Das Formulare eines Dffertes folgt nach.

e) Die schriftlichen Dfferte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für den Dfferenten, für die Finanz-Verwaltung aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

8. Wer im Namen eines Anderen einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Kommission vor der Lizitation ausweisen, und derselben die Vollmacht übergeben.

9. Die näheren Lizitations-Bedingungen werden vor der Lizitation vorgelesen, es können dieselben aber auch früher während der gewöhnlichen Amtsstunden bei dieser Finanz-Direktion, dann bei den Finanz-Landes-Direktionen in Wien, Agram und Graz, endlich bei den Finanz-Direktionen in Triest und Klagenfurt eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Direktion.

Laibach am 18. Juni 1865.

**Formulare**

eines schriftlichen Dffertes für die vereinten Pachtobjekte.

Ich Endesgefertigter biete für die mittheilte Kundmachung vom 18. Juni 1865, Zahl 6443/940, ausgeschriebene Pachtung der Verzehrungssteuer, des Gemeindezuschlages in der Stadt Laibach und der dortigen Mauth-Stationen für die Zeit vom 1. November 1865 bis letzten Dezember 1868 den Jahrespacht-schilling von . . . . . fl. . . . . kr. (mit Ziffern) d. i. . . . . Gulden . . . . . Neukreuzer österr. Währ. (mit Buchstaben), wobei ich erkläre, daß mir die Kontraktionsbedingungen genau bekannt sind, und ich mich denselben unbedingt unterwerfe.

Als Badium lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . . . fl. . . . . kr., d. i. (mit Buchstaben auszudrücken) bei, oder: lege ich nachfolgende Staatspapiere im Betrage von . . . . . fl. . . . . kr., d. i. (in Buchstaben auszudrücken), oder: lege ich die Kassequittung der k. k. . . . . über das erlegte Badium bei. . . . . am . . . . . ten . . . . . 18 . . . . .

Von Außen:

(Nebst der Adresse: An die k. k. Finanz-Direktion in Laibach und Bezeichnung des Badiums.)  
Dffert für die Laibacher Verzehrungssteuer- und Mauth-Pachtung.

(207-2)

**Kundmachung.**

Wegen Sicherstellung des Heubedarfes im Subarrendirungswege für den Laibacher Bezirk auf die Zeit vom 1. September bis Ende Oktober 1865 wird

am 19. Juli 1865,

Vormittags 10 Uhr, in der Kanzlei der k. k. Verpflegs-Magazins-Verwaltung zu Laibach eine öffentliche Lizitation mittelst schriftlicher Dfferte stattfinden.

Näheres über diese Behandlung in der in Nr. 141 dieser Zeitung enthaltenen Kundmachung. k. k. Militär-Verpflegs-Magazins-Verwaltung.  
Laibach am 12. Juni 1865.

### Kundmachung

des k. k. Hauptsteueramtes Laibach, betreffend die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszins-Bekanntnisse für die Zeit seit Georgi 1865 bis hin 1866.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1866 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsbetrags-Bekanntnisse für die Zeit von Georgi 1865 bis Georgi 1866 auf die bis nun üblich gewesene Art bei dem gefertigten k. k. Hauptsteueramte innerhalb der unten festgesetzten Termine während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Nutznießer, Administratoren und Sequester von Gebäuden, sowie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibachs werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Befehle und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszinsbekenntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Büden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, sowie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Objekte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszinsbetrags-Bekanntnisse, sowie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen, sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in folgenden Richtungen zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; die Hausbestandtheile sind nämlich mit, ihrer Lage nach von zu unterst angefangen fortlaufenden Zahlen, wie dieß die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekanntnissen genau übereinstimmend mit den Beschreibungen aufzuführen.

Die bei einem oder dem andern Hause gegen das verfllossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung, und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genusse von Baufreijahren befanden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahrsbewilligung erhielten.

Das Dekret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilliget wurde, ist jedesmal in der Kolonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche mit Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der 4 Quartale des Jahres 1865 bedungen wurden, und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1866 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen, als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden.

Hiebei wird mit Beziehung auf die §§. 15 und 16 der erwähnten Belehrung erinnert, daß nebst den verabredeten baaren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß der Mieth sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit und Naturalien, an Steuern und Reparatursbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind; daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten oder an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen — um sonst einzutretenden amtlichen Zinswerthserhebungen, wie solche im vorigen Jahre gegen mehrere Hausbesitzer bereits durchgeführt wurden, zu begegnen, — mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, ab-

gesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des §. 30 der Belehrung der gestattete 15prozentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dies Sache der Zinshebungs-Behörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§. 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Mieth bezüglich ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt oder bei des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß, im Falle, der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe, auch sie einer verhältnismäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das kaiserliche Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, weiter aufmerksam gemacht, daß in den Zinsbetragsbekenntnissen die Miethzins in österr. Währung einzustellen kommen.

4. Ob auch richtig alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§. 25 und 26 der Belehrung mit den angemessenen Zinswerthsbeträgen angesetzt seien, weil für den Fall der Fortdauer des Unbenützteins derselben über eingebrachte besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückersatz der bereits eingezahlten Zinssteuergebühr erwächst.

Das unterbliebene Einbekanntniß eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses, ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Hausbestandtheile für sich allein, oder mit anderen vereint, als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben, und als solche ohne Ansaß seines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zu Folge des hohen k. k. Substanzial-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18051, in die Hauszinsbekenntnisse die Feuerlösch-Regulativen-Depositorien und die Fleischbänke einbe-

zogen werden, weil für die genannten Ubikationen, wenn sie gleich keinen reellen Zinsbetrag abwerfen, doch im Wege der Parifikation ein angemessenes Zinsbetrags-Bekanntniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsbetragsbekenntnisses ist die Klausel, wie solche der §. 27 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen, und das Bekanntniß eigenhändig von dem Hauseigenthümer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Kuranden durch den Kurator, zu unterfertigen.

Sind mehrere Personen Eigenthümer eines Hauses, so muß das Bekanntniß von allen eigenhändig unterfertigt werden und ist demselben kein Kollektiv-Name beizusetzen.

Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsbetragsbekenntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Akt lautende Spezial-Vollmacht dem Bekanntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in demselben entdeckten Unrichtigkeit, oder eines Gebrechens nur die Vollmachtgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §§. 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten, dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens nicht kundigen Parteien, denen die in der Fassion ausgefetzten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier bloß noch beigefügt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden darf.

Bei Schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigefetzte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter Schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besonderen Konstriptionszahl und zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus, so wie für jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Objekt ist ein abgesondertes Zinsbekenntniß zu überreichen, und es sind nicht die Zinsbetragsbekenntnisse von mehreren, einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszinsbetragsfassionen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, u. z.:

- a) Der innern Stadt:
  - Der 12. Juli 1865 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive 100
  - „ 13. „ „ „ „ 101 „ „ 200
  - „ 14. „ „ „ „ 201 „ „ litt. J.
- b) Der Vorstadt St. Peter:
  - Der 15. Juli 1865 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive litt. J.
- c) Der Kapuziner-Vorstadt:
  - Der 17. Juli 1865 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive litt. D.
- d) Der Gradtscha-Vorstadt:
  - Der 18. Juli 1865 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive litt. A.
- e) Der Polana-Vorstadt:
  - Der 19. Juli 1865 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive litt. E.
- f) Der Karlstädter-Vorstadt:
  - Der 20. Juli 1865 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive litt. C.
- g) Der Vorstadt Hühnerdorf:
  - Der 21. Juli 1865 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive litt. C.
- h) Der Krakau-Vorstadt:
  - Der 22. Juli 1865 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive litt. C.
- i) Der Tirnau-Vorstadt:
  - Der 24. Juli 1865 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive litt. D.
- k) Der Karolinen-Grund:
  - Der 25. Juli 1865 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive 51.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzins seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die angegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsbetrags-Bekanntnisse nicht zuhält, verfällt in die mit §. 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Die besprochenen Zinsbetrags-Bekanntnisse sollten in der Regel von den Hauseigenthümern

persönlich überreicht werden, jedoch will man davon gegen dem abgehen, daß die respektiven Herren Hausbesitzer zur Ueberreichung derselben nur solche Individuen verwenden werden, welche zur Behebung allfälliger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

**K. k. Hauptsteueramt.**

Laibach am 17. Juni 1865.